Auszug aus der Niederschrift

über die Sitzung des Kreistages
des Landkreises Amberg-Sulzbach

vom 03.05.2021

in Sulzbach-Rosenberg, Krötensee-Mittelschule, Turnhalle

Tagesordnung

A) Öffentlicher Teil

1. Änderung der Geschäftsordnung für den Kreistag, den Kreisausschuss und die weiteren Ausschüsse gem. Art. 40 LKrO;
   Bildung eines Ferienausschusses

2. Besetzung von Ausschüssen des Kreistages;
   Änderungen gemäß Antrag der SPD-Fraktion vom 30.03.2021

3. Zweckverband Sparkasse Amberg-Sulzbach;
   Bestellung der weiteren Verbandsräte

4. Änderung des Gebietes der Gemeinde Hirschbach, Landkreis Amberg-Sulzbach und des Marktes Neuhaus an der Pegnitz, Landkreis Nürnberger Land

5. Stadtbau Amberg GmbH;
   Änderung der Satzung

6. Kreishaushalt 2021;
   Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Wirtschaftsplänen 2021 sowie Investitionsprogramm und Finanzplänen 2020 – 2024

7. Gewährung von Bedarfszuweisungen und Stabilisierungshilfen nach Art. 11 BayFAG an Landkreise; Beschluss eines Haushaltskonsolidierungskonzepts

8. Anfragen, Verschiedenes

   Situationsbericht über die Corona-Pandemie im Landkreis Amberg-Sulzbach
   (u. a. auf Anfrage der SPD-Fraktion im Kreistag)

B) Nichtöffentlicher Teil

Beschlüsse

A) Öffentlicher Teil

01. Änderung der Geschäftsordnung für den Kreistag, den Kreisausschuss und die weiteren Ausschüsse gem. Art. 40 LKrO; Bildung eines Ferienausschusses

Beschluss mit allen Stimmen:

1. Die Geschäftsordnung für den Kreistag Amberg-Sulzbach, den Kreisausschuss und die weiteren Ausschüsse vom 26.05.2020 wird wie folgt geändert:

Nach § 36 wird folgender § 36a eingefügt:

„§ 36a
Ferienausschuss

(1) Die Ferienzeit des Kreistags beträgt 6 Wochen (Art. 29 Abs. 2 Satz 1 LKrO); sie beginnt jeweils mit dem ersten Ferientag der allgemeinen Sommerschulferien.

(2) Der Ferienausschuss erledigt alle Aufgaben, für die sonst der Kreistag, der Kreisausschuss oder ein anderer beschließender Ausschuss zuständig ist; § 29 Abs. 1 Satz 1 findet keine Anwendung.“

2. Auf der Grundlage des Ergebnisses des in der Geschäftsordnung für den Kreistag, den Kreisausschuss und die weiteren Ausschüsse für die Kreistagsperiode 01.05.2020 – 30.04.2026 festgelegten Berechnungsverfahrens für die Sitzverteilung nach Sainte-Laguë/Schepers mit der Berechnungsmethode nach dem Höchstzahlverfahren werden auf Vorschlag der im Kreistag vertretenen Fraktionen/Parteien/Wählergruppen in den Ferienausschuss bestellt:

Sitz		Mitglied		Stellvertretung	
Nr.	**Partei [1]**	**Partei [2]**	**Name, Vorname**	**Partei [2]**	**Name, Vorname**
1.	CSU	CSU	Lindner Bernhard	CSU	Reindl Josef
2.	CSU	CSU	Dehling Dieter	CSU	Geitner Erwin
3.	CSU	CSU	Falk Hermann	CSU	Gerl Barbara
4.	CSU	CSU	Märkl Alwin	CSU	Kuchenbecker Achim
5.	FW	FW	Dotzler Peter	FW	Geitner Albert
6.	FW	FW	Grötsch Hans Martin	FW	Grädler Thorsten
7.	SPD	SPD	Franz Winfried	SPD	Rischke Michael
8.	SPD	SPD	Göth Michael	SPD	Bachmann Brigitte
9.	GRÜNE	GRÜNE	Eckert Peter	GRÜNE	Herbst Karl-Heinz
10.	JU	JU	Wasmuth Henner	JU	Dittrich Jonas
11.	FDP/FWS	FDP/FWS	Dr. Pöllath Martin	FDP/FWS	Kohl Reinhard
12.	ÖDP	ÖDP	Zollbrecht Christoph	ÖDP	Dr. Schmid Christian

[1] Fraktion/Partei/Wählergruppe, auf die der Sitz entfällt.
[2] Fraktion/Partei/Wählergruppe, der die bestellte Person angehört.

3. Der Kreistag beschließt gemäß Art. 106b Abs. 2 Satz 1 der Landkreisordnung, dass die Ferienzeit für den Ferienausschuss nach § 36a der Geschäftsordnung im Jahr 2021 bis 30.09.2021 verlängert wird.

4. Der Kreistag beschließt gemäß Art. 106b Abs. 2 Satz 2 der Landkreisordnung, dass dem Kreisausschuss im Zeitraum vom 01.07.2021 bis zum Tag vor dem ersten Ferientag der allgemeinen Sommerschulferien 2021 die Befugnisse des Ferienausschusses übertragen werden.

02. Besetzung von Ausschüssen des Kreistages; Änderungen gemäß Antrag der SPD-Fraktion vom 30.03.2021

Beschluss mit allen Stimmen:
Auf Antrag der SPD-Fraktion im Kreistag werden in der Besetzung von nachstehenden Gremien ab sofort folgende Änderungen vorgenommen (die Änderungen sind jeweils *kursiv* dargestellt):

Personalausschuss:

Sitz		Mitglied		Stellvertretung	
Nr.	**Partei [1]**	**Partei [2]**	**Name, Vorname**	**Partei [2]**	**Name, Vorname**
7.	SPD	SPD	*Gaßner Richard*	SPD	*Danninger Peter*

[1] Fraktion/Partei/Wählergruppe, auf die der Sitz entfällt.
[2] Fraktion/Partei/Wählergruppe, der die bestellte Person angehört.

Rechnungsprüfungsausschuss:

Sitz		Mitglied		Stellvertretung	
Nr.	**Partei [1]**	**Partei [2]**	**Name, Vorname**	**Partei [2]**	**Name, Vorname**
5.	SPD	SPD	*Gaßner Richard*	SPD	Strobl Reinhold

[1] Fraktion/Partei/Wählergruppe, auf die der Sitz entfällt.
[2] Fraktion/Partei/Wählergruppe, der die bestellte Person angehört.

03. Zweckverband Sparkasse Amberg-Sulzbach;
Bestellung der weiteren Verbandsräte

Beschluss mit allen Stimmen:

1.

Der Kreistag stellt fest, dass Frau Isabell Höfer kraft Gesetzes als stellvertretendes Mitglied der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse Amberg-Sulzbach ausgeschieden ist (Art. 9 Sparkassengesetz - SpkG, § 4 der Satzung des Zweckverbands Sparkasse Amberg-Sulzbach); die gemäß Beschluss Nr. 44/20 vom 13.07.2020 erfolgte Bestellung von Frau Isabell Höfer als stellvertretende weitere Verbandsrätin als Vertreterin des Landkreises Amberg-Sulzbach in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse Amberg-Sulzbach wird hiermit widerrufen.

2.

Gleichzeitig wird in der Besetzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse Amberg-Sulzbach, die weiteren Verbandsräte als Vertreter des Landkreises Amberg-Sulzbach betreffend, mit sofortiger Wirkung folgende Änderung vorgenommen (die Änderung ist *kursiv* dargestellt):

Sitz		Mitglied		Stellvertretung	
Nr.	**Partei [1]**	**Partei [2]**	**Name, Vorname**	**Partei [2]**	**Name, Vorname**
5.	SPD	SPD	Bachmann Brigitte		*Beyer Christian*

[1] Fraktion/Partei/Wählergruppe, auf die der Sitz entfällt.
[2] Fraktion/Partei/Wählergruppe, der die bestellte Person angehört. Angabe entfällt, wenn nicht Mitglieder des Kreistags, sondern sogen. unabhängige Personen bestellt werden, die nicht aus Volkswahlen hervorgegangen sind.

04. Änderung des Gebietes der Gemeinde Hirschbach, Landkreis Amberg-Sulzbach und des Marktes Neuhaus an der Pegnitz, Landkreis Nürnberger Land

Beschluss mit allen Stimmen:
Der Kreistag stimmt der Gebietsänderung zwischen der Gemeinde Hirschbach, Landkreis Amberg-Sulzbach und dem Markt Neuhaus an der Pegnitz, Landkreis Nürnberger Land und der entsprechenden Änderung der Grenzen der Gemarkungen Achtel und Rothenbruck sowie der entsprechenden Änderung des Gebiets der Landkreise Amberg-Sulzbach und Nürnberger Land und der entsprechenden Änderung der Regierungsbezirksgrenze zwischen Mittelfranken und der Oberpfalz entsprechend der Anregung des Amtes für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Amberg vom 05.03.2019 zu. Mit der Geltung des Kreisrechts des aufnehmenden Landkreises im übernommenen Gebiet besteht Einverständnis.

05. Stadtbau Amberg GmbH;
Änderung der Satzung

Beschluss mit allen Stimmen:
1.
Mit den in der Anlage 1 dargestellten Änderungen der Satzung der Stadtbau Amberg GmbH besteht Einverständnis.

2.
Der Landrat wird beauftragt, in der Gesellschafterversammlung der Stadtbau Amberg GmbH eine entsprechende Änderung der Satzung zu beschließen.

06. Kreishaushalt 2021;
Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Wirtschaftsplänen 2021 sowie Investitionsprogramm und Finanzplänen 2020 - 2024

Beschluss mit allen Stimmen:

Entsprechend des mit Schreiben vom 31.03.2021, aktualisiert am 15.04.2021, an alle Kreistagsmitglieder übersandten Kreishaushaltentwurfes, der Bestandteil dieses Beschlusses ist, werden

- der Haushaltsplan des Landkreises für das Jahr 2021,
- die Wirtschaftspläne der Sondervermögen „St. Anna Krankenhaus Sulzbach-Rosenberg“ und „St. Johannes Klinik Auerbach“ für das Jahr 2021,
- der Finanzplan mit dem ihm zugrunde liegenden Investitionsprogramm des Landkreises für die Jahre 2020 - 2024 und
- die Finanzpläne der Sondervermögen „St. Anna Krankenhaus Sulzbach-Rosenberg“ und „St. Johannes Klinik Auerbach“ für die Jahre 2020 - 2024

gebilligt und für das Haushaltsjahr 2021 folgende Haushaltssatzung mit einem Kreisumlagehebesatz von 44,0 v.H. verabschiedet (siehe Anlage).

07. Gewährung von Bedarfszuweisungen und Stabilisierungshilfen nach Art. 11 BayFAG an Landkreise;
Beschluss eines Haushaltskonsolidierungskonzepts

Beschluss mit allen Stimmen:
Das beiliegende Haushaltskonsolidierungskonzept (siehe Anlage) wird hiermit beschlossen.

B) Nichtöffentlicher Teil

Anlage 1

Die Satzung der Stadtbau Amberg GmbH wird wie folgt geändert:

1.)

§ 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach Abs. 1 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Hauptaufgabe der Gesellschaft ist die Wohnungsversorgung für breite Schichten der Bevölkerung zu vertretbaren Konditionen."

b) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 des Abs. 1 werden die Sätze 3 bis 5.

c) Abs. 1 Satz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Gesellschaft ist unter Beachtung der gesetzlichen Beschränkungen berechtigt, Zweigniederlassungen zu errichten, andere Unternehmen zu erwerben oder sich an solchen zu beteiligen."

2.)

§ 7 wird wie folgt geändert:

In Abs. 6 wird das Wort „heute" durch das Wort „jeweils" ersetzt.

3.)

§ 9 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 4 wird gestrichen.

b) In Abs. 6 Satz 1 werden die Wörter „und ein Sitzungsgeld" gestrichen.

c) Abs. 7 wird gestrichen.

4.)

§ 10 wird wie folgt geändert:

Nach Abs. 3 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Für die Tätigkeit in einem Ausschuss kann zusätzlich ein Sitzungsgeld durch die Gesellschafterversammlung festgelegt werden."

5.)

§ 12 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Buchst. g) wird die Angabe „40.000,00 DM." ersetzt durch „20.000,00 Euro und"

b) Nach Abs. 2 Buchst. g) wird eingefügt:

h) die Zustimmung zum Wirtschaftsplan (§ 19 Abs. 3).

c) Nach Abs. 4 Satz 1 werden folgende Sätze 2 und 3 eingefügt:

„Ebenso können die Gesellschafter den von ihnen gestellten Aufsichtsratsmitgliedern vor Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung, die ein erhebliches geschäftliches Risiko in sich tragen, Weisungen erteilen. Weisungen sind jedoch nicht zulässig hinsichtlich der Aufgaben der Förderung, Beratung und Überwachung der Geschäftsführung als Kernbereich der Aufsichtsratstätigkeit."

6.)

§ 13 wird wie folgt geändert:

In Abs. 3 Satz 2 werden die Wörter „von einer" durch die Wörter „für eine" ersetzt.

7.)

§ 17 wird wie folgt geändert:

Nach Buchst. q) wird folgendes eingefügt:

„und

r) den Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen und über den Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291, 292 AktG."

8.)

§ 19 wird wie folgt geändert:

a) Nach Abs. 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„Die Geschäftsführung hat einen Wirtschaftsplan aufzustellen, der einen Erfolgsplan, einen Investitionsplan sowie eine fünfjährige Finanzplanung umfasst."

b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 4 und 5.

c) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

Die Geschäftsführung hat nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres einen Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches aufzustellen.

d) Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

Zusammen mit dem Jahresabschluss hat die Geschäftsführung einen Lagebericht nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches aufzustellen.

9.)

§ 20 wird wie folgt geändert:

In Abs. 3 wird das Wort „Rücklage" durch das Wort „Bauerneuerungsrücklage" ersetzt.

10.)

§ 21 wird wie folgt geändert:

Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Geschäftsführung ist nicht befugt, außerhalb eines von der Gesellschafterversammlung ordnungsgemäß gefassten Gewinnverteilungsbeschlusses den Gesellschaftern oder ihnen nahestehenden Personen oder Gesellschaften im Sinne von § 7 Abs. 6 Vorteile irgendwelcher Art vertragsgemäß oder durch einseitige Handlungen zuzuwenden.

11.)

§ 24 wird wie folgt neu gefasst:

„1. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches zu prüfen.

2. Die örtlichen und überörtlichen Rechnungsprüfungsbehörden der Stadt Amberg und des Landkreises Amberg-Sulzbach können sich entsprechend § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz zur Klärung von Fragen, die bei der Betätigungsprüfung der Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts nach § 44 Haushaltsgrundsätzegesetz auftreten, unmittelbar bei der Gesellschaft unterrichten und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher und die Schriften des Unternehmens einsehen. Voraussetzung für die Zulässigkeit einer unmittelbaren Unterrichtung ist die Darlegung, welche Fragen geklärt werden sollen und ein Nachweis, dass die begehrten Informationen nicht binnen einer angemessenen Frist bei der zu prüfenden Gebietskörperschaft des öffentlichen Rechts beschafft werden konnten.

12.)

§ 25 wird wie folgt geändert:

In Abs. 1 Buchst. b) wird das Wort „Konkursverfahrens“ durch das Wort „Insolvenzverfahrens“ ersetzt.

HAUSHALTSSATZUNG DES LANDKREISES AMBERG-SULZBACH FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2021

Aufgrund der Art. 57 ff. der Landkreisordnung erläßt der Landkreis folgende Haushaltssatzung:

§ 1

(1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt;

er schließt	
im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	112.485.000 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	27.796.000 €
ab.	

(2) Die als Anlagen beigefügten Wirtschaftspläne der Sondervermögen „St. Anna Krankenhaus Sulzbach-Rosenberg" und „St. Johannes Klinik Auerbach" für das Wirtschaftsjahr 2021 werden hiermit festgesetzt; sie schließen wie folgt ab:

1. Sondervermögen „St. Anna Krankenhaus Sulzbach-Rosenberg"

im Erfolgsplan	
in den Erträgen mit	867.915 €
in den Aufwendungen mit	1.104.021 €
und im Vermögensplan	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	7.472.296 €

2. Sondervermögen „St. Johannes Klinik Auerbach"

im Erfolgsplan	
in den Erträgen mit	166.800 €
in den Aufwendungen mit	265.800 €
und im Vermögensplan	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	99.000 €

§ 2

(1) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 4.411.000 € festgesetzt.

(2) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für das Sondervermögen „St. Anna Krankenhaus Sulzbach-Rosenberg" wird auf 792.000 € festgesetzt.

(3) Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für das Sondervermögen „St. Johannes Klinik Auerbach" sind nicht vorgesehen.

§ 3

(1) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 8.694.000 € festgesetzt.

(2) Verpflichtungsermächtigungen in den Vermögensplänen der Sondervermögen „St. Anna Krankenhaus Sulzbach-Rosenberg“ und „St. Johannes Klinik Auerbach“ werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 ff. des Finanzausgleichsgesetzes auf die kreisangehörigen Gemeinden umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2021 auf 50.399.592,76 € (Umlagesoll) festgesetzt.

(2) Die Kreisumlage wird in Vomhundertsätzen aus nachstehenden vom Bayer. Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung festgestellten Steuerkraftzahlen und Schlüsselzuweisungen bemessen:

Grundsteuer A	1.026.006 €
Grundsteuer B	8.285.112 €
Gewerbesteuer	22.450.887 €
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	52.595.988 €
Umsatzsteuerbeteiligung	6.283.488 €
80 v.H. der Gemeindeschlüsselzuweisung 2020	23.903.048 €
Summe der Bemessungsgrundlagen	114.544.529 €

(3) Nach Art. 18 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes wird der Hebesatz für die Kreisumlage auf 44,00 v.H. festgesetzt.

(4) Die Steuersätze (Hebesätze) für Steuern, die der Landkreis auf gemeindefreien Grundstücken erhebt, werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

   a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 350 v.H.

   b) für Grundstücke (B) 350 v.H.

2. Gewerbesteuer 350 v.H.

§ 5

(1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 11.000.000 € festgesetzt.

(2) Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach den Wirtschaftsplänen der Sondervermögen „St. Anna Krankenhaus Sulzbach-Rosenberg“ und „St. Johannes Klinik Auerbach„ sind nicht vorgesehen.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2021 in Kraft.

Haushaltskonsolidierungskonzept des Landkreises Amberg-Sulzbach
Beschluss des Kreistages vom 03.05.2021

Prüffeld 1:
Sicherstellung der dauernden Leistungsfähigkeit

Der Landkreis Amberg-Sulzbach ist bestrebt, bei der Aufstellung des Haushaltplanes nur **unabweisbare Ausgaben** aufzunehmen. Schon bei Mittelanforderung werden die bewirtschaftenden Sachgebiete verpflichtet, alle Möglichkeiten zur Reduzierung der Personal- und Sachausgaben sowie der sozialen Leistungen eingehend zu prüfen und auszuschöpfen.
Die im aktuellen Haushaltsplan 2021 enthaltenen Investitionsmaßnahmen wurden auf das notwendigste Maß beschränkt, um unsere Pflichtaufgaben zu erfüllen, v. a. in der Bereitstellung von sanierten Schulgebäuden, die vor über 50 Jahren gebaut wurden, und zeitgemäßer Ausstattung der Unterrichtsräume, um dort auch die neuen digitalen Medien nutzen zu können.

Prüffeld 2:
Optimierungsmöglichkeiten bei Personalausgaben

Die in den letzten 5 Jahren zu Buche schlagenden und den Haushalt des Landkreises belastenden Steigerungen bei den **Personalkosten** des Landkreises sind vor allem den tariflich und besoldungsrechtlich veranlassten Erhöhungen geschuldet. Als Gegenmaßnahmen wurden in den vergangenen 5 Jahren und werden auch im Jahr 2021 insgesamt ca. 9,8 Stellen der ursprünglich eingeplanten Stellen eingespart. Dies betrifft insbesondere die Bereiche IuK (Ersatz einer Beschäftigtenstelle durch eine Ausbildungsstelle Fachinformatiker Systemintegration), Datenschutz, Personenstands- und Ausländerrecht, Volkshochschule (im Zusammenhang mit dem Angebot von Integrations- und Bildungskursen für Asylbewerber), Sozialhilfe, Jobcenter und Kreisjugendamt (ebenfalls im Zusammenhang mit der Entwicklung der Asylbewerberzahlen) sowie im Verwaltungsbereich des Bauamtes (Denkmalschutz, Wohnraumförderung, sozialer Wohnungsbau).
Zudem wird vor einer Wiederbesetzung einer frei werdenden Stelle stets geprüft, ob die Stelle durch interne Umorganisation noch notwendig ist oder in eine solche mit niedrigerer Besoldungs- bzw. Entgeltgruppe umgewandelt werden kann.

Außerdem ist es dem Landkreis durch sparsame Mittelbewirtschaftung im Haushaltsjahr 2020 gelungen, u. a. durch **zeitliche Streckung bei der (Wieder-) Besetzung von Stellen sowie organisatorisch geschickte Vertretungsregelungen in Fällen von langzeiterkranktem Personal** ca. 700.000.-€ gegenüber der Haushaltsplanung **einzusparen.** Es wird versucht, soweit möglich und vertretbar auch in 2021 wieder Einsparungen gegenüber der Planung zu erreichen.
Die in der Zeit vom 01.01.2019 bis 31.08.2020 befristete **Gewährung einer Fachkräftezulage** an Ingenieure, Techniker, Informatiker und Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst wurde als freiwillige Leistung **nicht mehr verlängert.**

Prüffeld 3:
Defizitreduzierung bei kommunalen Einrichtungen

Der Landkreis ist Träger der **kommunalen Einrichtung** Kultur-Schloss Theuern/ Bergbau- und Industriemuseum Ostbayern in Theuern, das defizitär geführt wird. Aufgrund gravierender Mängel in der Bausubstanz, v. a. auch hinsichtlich Statik und Brandschutz, muss das unter Denkmalschutz stehende Schlossgebäude umfangreich saniert werden.
Zur künftigen Defizitreduzierung sind folgende Maßnahmen geplant:

- Preiserhöhungen: nach Abschluss der Sanierung und Einrichtung der neuen Dauerausstellungen im Museum sollen die Preise auf ein marktgerechtes Niveau angehoben werden. Dies betrifft nicht nur die Eintrittspreise ins Museum, sondern auch die Mietkosten für die Säle und die Preise für Führungen.
- Bei den Kulturveranstaltungen wird verstärkt Wert auf die Kostendeckung gelegt. Es wird bei der Auswahl der Künstler darauf geachtet, dass die Einnahmen der Veranstaltung (Eintrittspreise, Catering, ...) die Ausgaben (Gagen, Gema, Technik, ...) übersteigen (Mainstream statt special interest).
- Interne Durchführungen von (Dienst)leistungen: Leistungen können ggf. mit eigenem Personal durchgeführt werden, auf externe Aufträge und Dienstleister kann teilweise verzichtet werden. Themenabhängig kann zusätzlich auf diverse Kooperationspartner zurückgegriffen werden. So wird z.B. die geplante Dauerausstellung zur frühen Montangeschichte von Studenten der Universität Regensburg entwickelt (Recherche, Verfassen der Texte, Lektorat, ...). Kooperationspartner werden auch bei der nächsten Schriftenreihe integriert, indem sie als Autoren kein Honorar verlangen.

Prüffeld 4:
Freiwillige Leistungen und Zuschussbedarf kostenrechnender Einrichtungen

In den letzten 5 Jahren wurde versucht, trotz massiver Erhöhungsforderungen an den Landkreis die **freiwilligen Leistungen** innerhalb der Landkreiskompetenz nur geringfügig auf mittlerweile ca. 501.000.-€, das entspricht 0,36% des gesamten Haushaltsvolumens, ansteigen zu lassen. Vielmehr ist geplant, die freiwilligen Leistungen künftig um ca. 10% zu reduzieren.

In den letzten 5 Jahren sind bei unseren **kostenrechnenden Einrichtungen (Abfallwirtschaft und Fleischhygienerecht)** keine Unterdeckungen entstanden. Hier wird auch in Zukunft streng darauf geachtet, keine Unterdeckungen entstehen zu lassen. Deshalb wurden auch die **Abfallentsorgungsgebühren** zum letzten Mal erst wieder **ab 01.01.2019 um ca. 20% angehoben.**
Bei den Fleischuntersuchungsgebühren wird jährlich nach den betriebswirtschaftlichen Grundsätzen und den Ergebnissen aus unserer Kosten- und Leistungsrechnung nachkalkuliert (ist bei den übrigen Landkreisen nach unserem Kenntnisstand sehr selten!); dies führte zuletzt im Jahr 2017 zu einer durchschnittlichen **Gebührenerhöhung um ca. 12%.**

Prüffeld 5:
Beteiligungen des Landkreises

Der Landkreis ist derzeit an folgenden Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts beteiligt:

- Stadtbau Amberg GmbH (Geschäftsanteil 22,81%)
- Gemeinnützige Wohnungsbau - GmbH für den Landkreis Neustadt a. d. Waldnaab (Geschäftsanteil 15,38%)
- AS Gründerpark Investitions Verwaltungs GmbH Sulzbach-Rosenberg (Geschäftsanteil 50%)
- AS Gründerpark Investitions GmbH & Co. KG Sulzbach-Rosenberg (Geschäftsanteil 32,65%)

Da der Landkreis über keine Mehrheitsbeteiligungen verfügt ist ein Einfluss auf die Unternehmenspolitik begrenzt. Es besteht zur Zeit kein Zuschussbedarf hinsichtlich der o.g. Beteiligungen.

Prüffeld 6:
Erforderlichkeit des Landkreisvermögens

Die mögliche Veräußerung von für die kommunale Aufgabenerledigung nicht mehr notwendigem Anlagevermögen wurde geprüft. Es zeichnet sich ein Verkauf von 2 nicht mehr benötigten Grundstücken ab.

Prüffeld 7:
Schuldendienstreduzierung

In den Jahren 2003 bis 2020 war der Landkreis kontinuierlich bemüht, seinen **Schuldenstand von ca. 30,041 Mio. € auf ca. 10,541 Mio. € um 65 % gewaltig abzubauen.**
Die **Zinsausgaben** konnten damit in diesem Zeitraum von 1,16 Mio. € auf 0,05 Mio. € /Jahr **um ca. 96% erheblich reduziert** werden, v.a. auch durch ausschließliche Förderkreditaufnahmen in den letzten Jahren.

Prüffeld 8:
Veranschlagungen außerhalb des Stammhaushalts

Beim Landkreis Amberg-Sulzbach sind keine Geschäftsbesorgungsverträge, Bürgschaftsübernahmen u.Ä. vorhanden.

Prüffeld 9:
Optimierung der eigenen Einnahmemöglichkeiten (v.a. bei Realsteuerhebesätzen)

Entfällt für Landkreise

Prüffeld 10:
Verwendung von Mehreinnahmen bzw. Minderausgaben insbesondere zur Verringerung der Schuldenlast

Durch **sparsamen Vollzug des Haushaltsplanes 2020** im Verwaltungshaushalt (insbesondere **Minderausgaben** von ca. 810.000.-€ beim Unterhalt von Gebäuden und Grundstücken, ca. 250.000.-€ bei der Beschaffung und Instandhaltung von GWGs, ca. 277.000.-€ bei der Bewirtschaftung von Grundstücken und baulichen Anlagen, ca. 69.000.-€ bei der Haltung von Fahrzeugen, ca. 551.000.-€ bei den Verwaltungs- und Betriebsausgaben und ca. 283.000.-€ bei den Steuern und Geschäftsausgaben im Vergleich zur Planung sowie **Mehreinnahmen** von ca. 433.000.-€ bei der Grunderwerbsteuer) kann eine **Mehrzuführung an den Vermögenshaushalt** erwirtschaftet werden. Dies ermöglicht uns eine Reduzierung des Schuldenanstiegs gegenüber der Planung um 2,6 Mio € und damit eine **Verringerung der Schuldenlast**, da die genehmigte Kreditermächtigung aus 2020 nicht vollständig in Anspruch genommen werden musste.
Auf diesen sparsamen Haushaltsvollzug wird auch im Jahr 2021 als Beitrag zur Haushaltskonsolidierung besonders geachtet.

Landkreis Amberg-Sulzbach

Tabellarische Übersicht zum Haushaltskonsolidierungskonzept - Stand 03.05.2021

lfd. Nr. des HHK	Art der Aufgabe/ Ausgabe/Einnahme	Kosten/ Aufwand/ Einnahmen - bisher -	Überlegung/ Vorschlag/ Ziel	Beschluss des Kreistags vom	Realisierung (Termin/ Frist) ab	tatsächlich erzielte Einsparungen/Mehreinnahmen				mögl. Einsparungen/Mehreinnahmen			
						2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
2	Personalkosten			03.05.2021	2021					662.000	646.000	614.000	614.000
3	Mehreinnahmen Erhöhung Eintrittspreise			03.05.2021	2024								6.000
3	Mehreinnahmen Erhöhung Mietpreise			03.05.2021	2023							7.000	7.000
3	Einsparungen durch Eigenleistung/Kooperationen			03.05.2021	2021					5.000	5.000	5.000	5.000
4	Freiwillige Leistungen			03.05.2021	2021					13.800	38.800	38.800	38.800
6	Veräußerung von Anlagevermögen			03.05.2021	2021					104.000			
7	Zinsausgaben			03.05.2021	2021					8.000	13.000	18.000	23.000
					Summen	0	0	0	0	792.800	702.800	682.800	693.800